Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht 39

Cornelia Spörl

Das Verbot der Auslandsbestechung

Ursache, Grund und Zweck

Nomos

Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht

Herausgegeben von

Prof. Dr. Uwe Hellmann,
Universität Potsdam

Prof. Dr. Elisa Hoven,
Universität Leipzig

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel,
Universität Augsburg

Prof. Dr. Christian Schröder,
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Band 39

Cornelia Spörl

Das Verbot der Auslandsbestechung

Ursache, Grund und Zweck

Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2019

u.d.T.: „Das Verbot der Auslandsbestechung im deutschen Kernstrafrecht. Ursachen, Gründe und Zweck“

ISBN 978-3-8487-6066-4 (Print)
ISBN 978-3-7489-0195-2 (ePDF)

1. Auflage 2019
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Ein Wort des Dankes

Die vorliegende Arbeit lag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Wintersemester 2017/8 als Dissertation vor, sodass sie im Wesentlichen auf dem Stand von Ende 2018 ist.

Allerherzlichster Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, der mir Wegweiser und Wegbegleiter war und dabei gleichzeitig viel Freiheit zur Entwicklung eigener Ziele und Ideen gelassen hat. Seine Freude und Passion an der Strafrechtswissenschaft haben mich immer wieder inspiriert und motiviert.

Dass mich das Strafrecht so sehr in seinen Bann ziehen konnte, ist auch Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Claus Kreß, LL.M., und seiner fulminanten Vorlesung, die ich in meinem ersten Semester hören durfte, zu verdanken. Meine Freude an wissenschaftlicher Arbeit wurde von Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp entfacht und bestärkt. Er hat mir gezeigt, welch schöne Heimat die Universität sein kann.

Bester Dank geht an Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Waßmer, der mich schon im Schwerpunktstudium angeleitet und nun besonders zügig das Zweitgutachten erstellt hat. Für ihre große Unterstützung möchte ich Prof. Dr. Elisa Hoven danken; sie war meine Mentorin im Rahmen eines Projekts der Exzellenzinitiative an der Universität zu Köln.

Meine Forschungsaufenthalte in Berkeley und Oxford waren phantastische wissenschaftliche Erfahrungen. Eine besondere persönliche Inspiration war dabei Prof. Dr. Dr. h.c. Richard Buxbaum. Für die anregenden Gespräche zu aktuellen Regelungsansätzen zur Steigerung von Unternehmensethik bin ich Prof. Dr. Christopher Hodges zum Dank verpflichtet. Vom Centre for Socio-Legal Studies danke ich außerdem Dr. Christopher Decker, Dr. Jessie Blackbourn sowie Dr. Kevin Grecksch. Die Forschungsaufenthalte wurden dankenswerterweise von dem DAAD, der Kanzlei GIBSON DUNN, und der Graduiertenschule der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät gefördert. Besonders herzlich danke ich Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, der mir wesentlich mit Rat und Tat zur Seite stand.

Für die Abschlussförderung möchte ich der Schmittmann-Wahlen-Stiftung größten Dank aussprechen. Für ihren Druckkostenzuschuss danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung. Ebenso großzügig

wurde der Druck dieser Arbeit durch die Strafrechtskanzlei GAZEAS NEPOMUCK unterstützt. Dr. Nikolaos Gazeas, LL.M., sei zusätzlich für die weitreichenden Einblicke in seine kluge Praxis des Wirtschaftsstrafrechts gedankt.

All den wunderbaren Menschen, die mich bei der Erstellung der Arbeit begleitet und unterstützt haben, möchte ich Dank sagen. Dies sind vor allem meine lieben Freunde und ehemaligen Kollegen am Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität zu Köln, für die stellvertretend Ioanna Ginou, Dr. Fabian Stam und Dr. Navid Aliabasi genannt seien. Mein besonderer Dank gilt Dr. Felix-Anselm van Lier, LL.M., bei dem ich in Oxford (zwischenzeitlich wortwörtlich) ein Zuhause fand.

Von ganzem Herzen danke ich: Meinen großartigen Eltern, die mich in allem mit Liebe unterstützen, meiner Großmutter, für die ich einen Traum mit dieser Arbeit erfülle, und meinem Bruder, der immer an meiner Seite ist. Jörg Schöpper, einem Mann so voller Herz und Verstand, bin ich auch im Dank für seine Hilfe und Geduld verbunden. Die Arbeit gedenkt meinem besten Freund Alexander D. P. de Vivie, nach dessen viel zu frühem Tod nichts mehr ist wie vorher.

Köln, im Oktober 2019 *Nelly Spörl*

Inhaltsverzeichnis

Einführung 13

A. Anlass und Ziel der Arbeit 13

B. Problemaufriss 14

C. Gang der Untersuchung 16

Erstes Kapitel: Was ist Auslandsbestechung? 19

A. Auslandsbestechung als Korruption 21
I. Korruptionsbegriff in Rechtswissenschaft und Völkerrecht 21
II. Korruptionsbegriff der Strafgesetze 22
III. Gemeinsamkeiten der Korruptionsdelikte ieS. 24
1. Im Fokus von Gesetzgeber und Gesellschaft 24
2. Die Unrechtsvereinbarung 25
3. Heimlichkeit und Intransparenz 27
4. Kein gemeinsamer Tatbestandszweck 28

B. Auslandsbestechung als Amtsträgerbestechungsdelikt 29
I. Auslandsbestechung im System der §§ 331 ff. StGB 31
1. Kernstrafrecht seit dem KorrBekG 2015 32
2. EU-Bestechung, §§ 331 ff. StGB iVm. § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB 33
a. § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. a StGB: Mitglied eines EU-Organs 34
b. § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. b StGB: EU-Beamter oder -Bediensteter 35
c. § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. c StGB: EU-Beauftragter 36
3. Auslandsbestechung ieS., §§ 335a iVm. §§ 331 ff. StGB 37
II. Die Charakteristika: Amtsträger und öffentliche Sphäre 39
1. Amtsträger und Mandatsträger 39
2. Öffentliche und private Sphäre 44
III. Besonderheiten der öffentlichen Sphäre 47
1. Staatliche Macht = Macht des Volkes 48
a. Anfang und Ende von Beamtentum und Amtsdelikten 48

b. Folgerung für Auslandsbestechung? 54
c. Fazit: Drittbegünstigungen 54
2. Staatliche Macht = Macht sui generis 55
a. Normative Angleichungstendenzen 56
b. Faktische Angleichungstendenzen? 59
c. Normative Verschiedenartigkeit 63
d. Folgerungen für die Auslandsbestechung? 66
e. Fazit: Spiegelbildlichkeit von aktiver und passiver Auslandsbestechung 67
IV. Auslandsbestechung als Amtsträgerbestechungsdelikt? 71

C. Auslandsbestechung als transnationales Delikt 72
I. Auslandsbestechung bei Inlandstaten 73
II. Besonderer Inlandsbezug wegen des Täters 76
1. Deutsche Staatsangehörige 76
a. Notwendigkeit einer Extension? 78
b. Notwendigkeit einer Restriktion? 81
2. Europäische Amtsträger 82
3. Nicht: ausländische und internationale Bedienstete 82
III. Besonderer Inlandsbezug wegen des Gegenübers 84
IV. Fazit: Lückenhaftigkeit des Strafanwendungsrechts 85

D. Ergebnis: Auslandsbestechung als Fremdkörper 87

Zweites Kapitel: Die Toolbox 89

A. Auslandsbestechung als Blackbox 89

B. Zwischenschritt: Differenzierung Tatbestand – Rechtsfolge 93

C. Tatbestand: Ursache, Grund und Zweck 97
I. Entscheidung rationalisieren 97
II. Vorstellung der Grundkategorien 100
III. Bedeutung der Ursache 102
IV. Bedeutung des Grundes 104
V. Bedeutung des Zweckes 108
1. Zweistöckiger Zweck: Gesetzgebung und Rechtsanwendung 109
2. Zweckbestimmungen für die Rechtsanwendung 112
a. Bedeutsamkeit und Ermittlung von Zweckbestimmungen 113
b. Keine Zweckbenennung 116
aa. Begründungspflicht des Gesetzgebers 116

bb. Problem: Kein rekonstruierbarer Zweck 118
c. Unplausibler Zweck 119
d. Illegitimer Zweck 121
e. Mehrere Zwecke 123
VI. Zusammenfassung 125

Drittes Kapitel: Ursache, Grund und Zweck der EU-Bestechung 127

A. Ursache der EU-Bestechung 127
I. Globale und EU-Antikorruptionsbewegung 127
II. Insbesondere: EU-Antikorruptionsbericht 128
III. Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente 132

B. Grund der EU-Bestechung 134
I. Rechtstechnische Verbesserungen 134
II. Europäische Integration 135
III. EU-Rechtssetzungskompetenz 137

C. Zweck der EU-Bestechung 138
I. Finanzielle Interessen der EU 138
II. Schutz für die EU 140
a. Schutzbedürftigkeit 140
b. Schutzbedürfnis 141
c. Schutzfähigkeit 142
d. Zusammenfassung 143

D. Zwischen- und Auslegungsergebnis 144
I. § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. b StGB: Beamter 144
II. § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. b StGB: Sonstiger Bediensteter 145
III. § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. a StGB: Generalanwälte? 146
IV. Schutzlücke in § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. a StGB? 147
V. § 11 Abs. 1 Nr. 2a lit. c StGB: Beauftragter 148
VI. Vorschlag einer Ergänzung des Strafanwendungsrechts 149

Viertes Kapitel: Ursache, Grund und Zweck der Auslandsbestechung ieS. 151

A. Ursache der Auslandsbestechung ieS. 151
I. Gesellschaftlicher Diskurs und Strafgesetzgebung 152
II. Korruption als Grundübel 157
1. 20. Jahrhundert: Der Beginn des transnationalen Strafrechts 159
2. Entwicklungshindernis Kalter Krieg 163

3. Entwicklungsbeschleuniger Kalter Krieg 169
4. Arbeit der internationalen Organisationen 174
5. Rolle der internationalen Initiativen? 177
6. Deutschlands Umsetzung der internationalen Initiativen 179
7. Rechtspolitischer Druck, legislative Lethargie 181
8. Kriminalisierung in Großbritannien 182
9. KorrBekG 2015 186
a. Ökonomischer und sozio-politischer Kontext 187
b. Gesellschaftliche Debatte 190
III. Zusammenfassung 192

B. Grund der Auslandsbestechung ieS. 194
I. Praktisches Neuregelungsbedürfnis 194
II. Reputation im Ausland 195
III. Die Rolle deutscher Verbände 197
1. Grund: Reputation deutscher Verbände 197
2. Art der Regulierung: Verbände als Normadressat und -mittler 197
IV. Reputation im Inland 199
V. Vereinheitlichung von Sozialmoral und Recht? 200
1. Das Verhältnis von Sozialmoral und Recht 201
2. Sozialmoralisches Übermaß als Grund? 201
3. Sozialmoralisches Untermaß als Grund? 202
4. Art der Regulierung: Normierung im Kernstrafrecht 203
VI. Zusammenfassung 203

C. Zweck der Auslandsbestechung ieS. 205
I. Korruptionsfreiheit 207
II. Entwicklungshilfe 207
III. Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte 214
1. Faktische Konnexität 215
2. Menschenrechte als sekundäre Normenordnung 216
3. Gesetzgeberische Inbezugnahme 218
4. Unbrauchbarkeit als Tatbestandszweck 219
IV. Wettbewerb 219
1. Schutz des Wettbewerbs als Tatbestandszweck? 221
a. Verfassungsmäßigkeit 222
(1) Gesetzgeberische Kompetenz 222
(2) Bestimmtheit 222
(3) Ungeeignetheit des § 335a StGB 223

(4) Gemeinschaftsgut 225
b. Nebenfolgen des Wettbewerbsschutzes 227
2. Schutz individueller Chancengleichheit 228
3. Schutz des Wettbewerbs als Institution 229
4. Gegenargumente 232
5. Wege für einen wettbewerbsschützenden Tatbestand 234
V. Internationaler Institutionenschutz 236
1. Internationale Bedienstete im Überblick 236
2. Genuin inländisches Interesse 237
3. Tatbestandszweck und Auslegungsgrundsatz 238
4. Die konkrete tatbestandliche Reichweite 238
5. Folgen für das Strafanwendungsrecht 241
VI. Ausländischer Institutionenschutz 243
1. Institutionenschutz im globalen Interesse 243
2. Institutionenschutz im ausländischen Interesse 246
a. Tatsächlich hilfreich und rechtlich möglich 246
b. Auch kein Völkerrechtsverstoß 250
3. Institutionenschutz im inländischen Interesse 253
a. Grundsatz: Kein inländisches Interesse 254
b. Ausnahme: Institutionen von EU-Mitgliedstaaten 254
4. Zwischenergebnis 257
VII. Inländischer Institutionenschutz 258
1. Gesetzgeberischer Wille 258
2. Kausaler Gefährdungsschaden 258
VIII. Vertrauen 261

D. Zwischen- und Auslegungsergebnis 266
1. Teleologische Reduktion 266
2. Strafanwendungsrecht 267
3. § 335a Abs. 1 Nr. 2 lit. a StGB: Ausländischer Amtsträger 268
a. Die auslandsakzessorische Auslegung und die Zwei-Stufen-Prüfung des BGH 269
(1) Amtsträger außerhalb der EU 270
(2) Amtsträger innerhalb der EU 271
(3) Zwischenergebnis 272
b. Die selektive Begriffsbestimmung 272
c. Die autonome Prüfung 274
d. Die kumulative Prüfung 274
e. Ergebnis 275
4. Pflichtwidrigkeit 278
5. Einstellungsmöglichkeiten 280

6. Vorschlag einer Ergänzung des Strafanwendungsrechts 283

Zusammenfassung 285

A. Die dogmatische Struktur der Auslandsbestechung 285

B. Die Toolbox 286

C. Ursache, Grund und Zweck der EU-Bestechung 286

D. Ursache, Grund und Zweck der Auslandsbestechung ieS. 288

Literaturverzeichnis 293

Einführung

A. Anlass und Ziel der Arbeit

Welchem Zweck dient die Kriminalisierung der Auslandsbestechung? Dies konnte bislang weder durch die Rechtsprechung noch durch die rechtswissenschaftliche Literatur abschließend geklärt werden – und das, obwohl die Antwort eine hohe praktische Relevanz hat. Das Telos ist notwendig für die verfassungsmäßige Legitimationsprüfung und für eine verfassungmäßige und rationale Rechtsanwendung.[1] Ohne ein methodisch begründetes Verständnis des Tatbestandszwecks muss die Auslegung daher misslingen. Klarheit über die argumentativen Grundlagen der Auslandsbestechung ist für den Richter, der über Fälle der Auslandsbestechung entscheiden muss, genauso wichtig wie für den Verwaltungsbeamten, der Compliance-Richtlinien auf Grundlage des Gesetzes schafft, und den Anwalt, der über Strafbarkeitsrisiken aufklären möchte. Zur Steigerung der Rechtssicherheit für alle Betroffene, insbesondere auch für international agierende Wirtschaftsunternehmen, ist es dringend erforderlich zu klären, weshalb beispielsweise ein deutscher Unternehmensvertreter Strafe erdulden soll, wenn er zur Erlangung eines Auftrags einen Amtsträger in Russland bestochen hat. Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Korruption von November 2015 (KorrBekG 2015) weitet die Strafbarkeit der Auslandsbestechung aus – und lässt dabei in seiner Begründung zu dem neu geschaffenen § 335a StGB die Frage nach dem sog. Rechtsgut ausdrücklich offen, obgleich zuvor auf den Klärungsbedarf hingewiesen wurde.[2] Die rechtspraktisch brisante Frage, welche Fälle genau unter den neu geschaffenen Paragraphen

---

1 Vgl. BVerfGE 133, 168, 205; BVerfG v. 27.6.2014, 2 BvR 429/12, Rn. 20 ff. Die Zweckbestimmung ist „entscheidende Anwendungsvoraussetzung" von Gesetzen, *Kubiciel*, Wissenschaft, S. 49; s. auch *Liszt*, Rechtsgut, ZStW 6 (1886), 663, insb. 673; *ders*, Zweckgedanke, ZStW 3 (1883), 1; *Binding*, Normen I, S. 88; *Hassemer*, Straftaten, S. 57, 64; *Hörnle*, Verhalten, S. 65 ff.; *Reimer*, Methodenlehre, Rn. 357 ff.; *Rudolphi*, Zweck, S. 69; *Schünemann*, Rechtsgüterschutzprinzip, S. 13; zuletzt: *Kaspar*, Tatbestände, ZStW 129 (2017), 401, 402; *Weigend*, Strafrecht, StV 2016, 1; die teleologischen Auslegung gehört zudem zum gesicherten Bestand der Rechtswissenschaftstheorie: *Zabel*, Art. Philosophie, S. 167, 176; vgl. auch *Wischmeyer*, Zwecke, S. 354: „[g]anz selbstverständlich".

2 *Kubiciel/Spörl*, Gesetz, KPKp 4/2014.

subsumiert werden können, bleibt damit Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen. In den bisher veröffentlichten Monographien ist das Telos nicht zum zentralen Thema erhoben worden. So gibt etwa die sehr früh erschienene Dissertation von *Haak* einen Überblick über die Genese der Norm und ihre Tatbestandsmerkmale,[3] *Hoven* stellt in ihrer Habilitationsschrift die Auslandsbestechung ganz umfassend und insbesondere auch in ihren kriminologischen Bezügen dar,[4] *Zimmermann* beschäftigt sich in seiner Habilitationsschrift grundsätzlicher mit dem „Unrecht der Korruption"[5] und *Letzien* promovierte über die „internationale Korruption" mit Blick auf die vorhandenen Jurisdiktionskonflikte.[6] Wenngleich *Kubiciel* und *Böse* sich schon in Aufsatzform mit der konkreten Frage nach dem Tatbestandszweck der Auslandsbestechung auseinandergesetzt haben,[7] fehlt doch eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Thema. Hierzu bedarf es insbesondere einer methodisch geordneten Herangehensweise, um die zahlreichen und in ihrer Natur sehr unterschiedlichen Argumente für die Kriminalisierung voneinander abschichten zu können.

B. Problemaufriss

Die Auslandsbestechung hat als relativ neuer Deliktstypus in den vergangenen Jahren große mediale, rechtspolitische sowie legislative Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die rechtliche Genese, die sich hier in weniger als zwei Jahrzehnten vollzogen hat, ist nahezu beispiellos: Die Entwicklung von einer völligen Ignoranz bis hin zu einer weitgehenden Kriminalisierung hat es im ähnlichen Ausmaß, wenn überhaupt, nur im Umweltstrafrecht gegeben. „Geradezu legendär" ist die steuerliche Absetzbarkeit von Bestechungsgeldern, durch die die Auslandsbestechung in Deutschland sogar staatlich privilegiert wurde.[8] Bedeutung erlangte sie hierzulande erst, nachdem sich die internationale Staatengemeinschaft zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen transnationale Bestechungstaten entschieden hatte. Vor diesem Hintergrund befürchtet *Dann*, dass

---

3 *Haak*, Bestechung.
4 *Hoven*, Auslandsbestechung.
5 *Zimmermann*, Unrecht, S. 690 ff.
6 *Letzien*, Korruption.
7 *Böse*, Rechtsgut, ZIS 4/2018, 119; *Kubiciel*, Auslandsbestechung, S. 45.
8 *Pieth/Zerbes*, Sportverbände, ZIS 2016, 619. Zum Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 *Rübenstahl*, Aspekte, S. 77; vgl. auch *Dannecker*, Verschärfung, S. 111, 129 ff.

> „Motor der Reformen weniger die Überzeugung des Gesetzgebers von der Notwendigkeit materieller Neuregelungen [war] als vielmehr das außenpolitische Interesse an einer Umsetzung internationaler Rechtstexte“[9].

Auch *Hoven* kommt am Ende ihrer Habilitationsschrift zu der folgenden Einschätzung:

> „Strafgesetzgebung erscheint hier als blinder Automatismus und der deutsche Gesetzgeber als gehorsames Vollzugsorgan internationaler Normsetzer.“[10]

Gehorsam kann der deutsche Strafgesetzgeber indes gar nicht gegenüber jedem einzelnen internationalen Normsetzer sein – dafür sind die internationalen Rechtsinstrumente viel zu heterogen. Die verschiedenen vom KorrBekG 2015 in Bezug genommenen Regelungsmodelle boten ganz unterschiedliche Regelungsalternativen. Das OECD-Übereinkommen beschränkt sich auf Fälle mit Wirtschaftsbezug und kriminalisiert nur die aktive Seite.[11] Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) fordert verpflichtend eine Kriminalisierung der aktiven Seite der Auslandsbestechung und beschränkt sich dabei auch auf Fälle mit Wirtschaftsbezug. Für die passive Seite ist dieser Bezug nicht notwendig; dafür ist die Umsetzung der Konvention diesbezüglich aber auch nur *semi-mandatory*.[12] Nur das Europaratsübereinkommen sieht eine vollständige Angleichung der Bestechungstatbestände hinsichtlich inländischer und ausländischer Amtsträger vor – und zwar verpflichtend für die aktive und passive Seite.[13] Mit dem Verzicht auf den Wirtschaftsbezug der Bestechungstat, wie ihn die Vorgängervorschrift Art. 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) noch vorausgesetzt hatte, folgt das deutsche Strafrecht nunmehr weitgehend der „großen Lösung“

---

9 *Dann*, Reform, NJW 2016, 203, 203.

10 *Hoven*, Auslandsbestechung, S. 508. Ähnlich zu §§ 108e, 299 StGB: *dies.*, Entwicklungen, NStZ 2015, 553, 560.

11 Art. 1 Nr. 1 des OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (verabschiedet am 17. 12.1997, in Kraft getreten am 15.2.1999).

12 Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (verabschiedet am 31.10.2003, in Kraft getreten am 14.12.2005). Zum Begriff der “semi-mandatory provisions”: UNCAC-*Rose/ Kubiciel/Landwehr*, Introduction, C.1, E.

13 Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption (verabschiedet am 27.1.1999, in Kraft getreten am 1.7.2002), ETS Nr. 173.

des Europarates und schafft damit gleichzeitig die größten Legitimationsprobleme. Es wird sich zeigen, dass für die Auslandsbestechung im Strafgesetzbuch nicht allein auf das Telos der Europaratskonvention abgestellt werden kann: Erstens hat der Gesetzgeber diesen falsch verstanden[14] und zweitens werden unterschiedlichste Rechtsinstrumente mit verschiedenen Zweckbestimmungen durch das KorrBekG 2015 in Bezug genommen.[15] Möglicherweise kann jedoch der Tatbestandszweck der nationalen Bestechungsdelikte in § 331 ff. StGB, in deren System die Tatbestände der Auslandsbestechung nun im Wesentlichen verortet sind, übertragen werden. Zu klären ist diesbezüglich, ob der nationale Institutionenschutz dem transnationalen Charakter der Auslandsbestechung gerecht werden kann. Zudem ist vor allem die Gleichstellungsvorschrift für ausländische und internationale Bedienstete in § 335a StGB, aber auch die Begriffsbestimmung des Europäischen Amtsträgers in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB, durch die internationale Ausrichtung ein Fremdkörper im sonst immer noch sehr national geprägten Strafrecht. Dies gilt zumal aufgrund der systematischen Verortung im Abschnitt der „Straftaten im Amt". Es zeigt sich schon jetzt, dass sich das Verbot der Auslandsbestechung im deutschen Kernstrafrecht in einem komplexen Spannungsfeld befindet. Hier finden sich konzentriert ganz grundsätzliche Herausforderungen eines immer stärker globalisierten Strafrechts. Das macht das Thema so besonders reizvoll für wissenschaftliche Betrachtungen.

C. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung erfolgt in vier Schritten. Das *Erste Kapitel* umreißt unter der Frage „Was ist Auslandsbestechung?" die aktuelle Gesetzeslage nach dem KorrBekG 2015. Der Untersuchungsgegenstand wird dabei als Korruption (A.), Amtsträgerbestechungsdelikt (B.) und transnationales Delikt (C.) charakterisiert. Die Einordnung in verschiedene strafrechtliche Systembegriffe erlaubt eine Annäherung an die Auslandsbestechung, die häufig schwer greifbar scheint. Diese nach Kategorien geordnete Betrachtung erhellt nicht nur den dogmatischen Kontext, zentrale Begrifflichkeiten und typische Erscheinungsformen der Auslandsbestechung, sondern zeigt auch, welche Schwierigkeiten sich durch die Einordnung in das Kernstrafrecht ergeben und welche konkreten Auslegungsfragen der (teleologi-

14 Vgl. 4. Kap. C.III.3.
15 BT-Drs. 18/4350, 11 f.

schen) Beantwortung harren. Es wird notwendig sein, zwischen der EU-Bestechung gem. §§ 331 ff. StGB unter Beteiligung eines Europäischen Amtsträgers iSd. § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB und der „echten" Auslandsbestechung gem. § 335a iVm. §§ 331 ff. StGB zu unterscheiden.

Im *Zweiten Kapitel* folgt eine Darlegung der strafrechtstheoretischen Prämissen für die Untersuchung der Auslandsbestechung. Die Arbeit will hiermit auch einen grundsätzlichen Beitrag dazu leisten, die teleologische Auslegung vernünftig anzuleiten. Die Differenzierung zwischen Ursache, Grund und Zweck der Kriminalisierung ebnet den Weg, der Vielschichtigkeit des Untersuchungsgegenstands Rechnung zu tragen. Denn mit ihrer Hilfe lassen sich die verschiedenen Argumente, die für die Kriminalisierung der Auslandsbestechung vorgebracht worden sind, rational verarbeiten.

Die konkrete Untersuchung von Ursachen, Gründen und Zweck der Auslandsbestechung findet in den sich anschließenden beiden Kapiteln statt. Das *Dritte Kapitel* widmet sich Ursache, Grund und Zweck der EU-Bestechung. Mit Blick auf die Besonderheiten der EU wird hier der Tatbestandszweck formuliert, sodass Auslegungsfragen beantwortet werden können.

Das *Vierte Kapitel* untersucht Ursache, Grund und Zweck von § 335a iVm. §§ 331 ff. StGB. Als Kriminalisierungsursache werden die Auslöser für das KorrBekG 2015 beschrieben. Hier sind insbesondere der gesellschaftliche Diskurs als Anlass der Strafgesetzgebung sowie die historisch gewachsene Wahrnehmung von Korruption als gesellschaftliches Grundübel von Interesse. Grund für die Tatbestandsschaffung sind die verschiedenen für den Gesetzgeber ausschlaggebenden Kriminalisierungsinteressen. Die vorangegangenen Überlegungen ermöglichen dann eine Erörterung des Tatbestandszwecks. Als Telos kommen namentlich in Betracht:

- Korruptionsfreiheit
- Entwicklungshilfe
- Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte
- Wettbewerbsschutz
- Internationaler Institutionenschutz
- Ausländischer Institutionenschutz
- Inländischer Institutionenschutz
- Vertrauensschutz.

Diese denkbaren Zielrichtungen werden einer rechtspolitischen sowie -dogmatischen Analyse unterzogen, um den Tatbestandszweck der Auslandsbestechung benennen zu können. Es folgt eine Darstellung der prak-

tischen Konsequenzen der hier vorgenommenen Zweckbestimmung. So werden zum einen Auslegungsergebnisse aufgezeigt und anhand einiger Beispiele illustriert und zum anderen Vorschläge für die Lage de lege ferenda unterbreitet.

Erstes Kapitel: Was ist Auslandsbestechung?

"'I don't know. But that's what they do. I've seen it in books;
and so of course that's what we've got to do.'
– 'But how can we do it if we don't know what it is?'
– 'Why, blame it all, we've got to do it.
Don't I tell you it's in the books?'" (Twain)[16]

Warum, weshalb und wozu etwas ist, kann nur beantwortet werden, wenn eine Vorstellung über das Etwas besteht. Dieses Kapitel beschreibt deshalb den Untersuchungsgegenstand. Auslegung ist nämlich Verstehen, und Verstehen setzt Verständnis voraus.[17] *Tom Sawyer* durchbricht die scheinbare Zirkularität des hermeneutischen Zirkels[18] und setzt seine Handlung an die Stelle des Verständnisses. Dieses Vorgehen kann allerdings nicht von Erfolg gekrönt sein, weil Tom im negativen Sinne vorurteilslos ist. Ihm fehlt ein Vor-Urteil[19], das er überprüfen und ggf. widerlegen kann, um sich so dem Erkenntnisgegenstand zu nähern. „Schlichtes Tun" ist deshalb im epistemischen Kontext meist sinnentfremdend. Dagegen ist sinngebundenes[20] „auslegendes Tun"[21] durch ein vernünftiges Vorverständnis

16 *Mark Twain*, The Adventures of Huckleberry Finn, Oxford World's Classic, Oxford 2009, S. 9.

17 So auch in Bezug auf das Recht: *Larenz*, Methodenlehre, S. 206 ff. (zu diesem: *Frommel*, Rezeption, S. 74 ff.); *Jestaedt*, Perspektiven, S. 185, 199 f.: „Da das Recht nur als Erkanntes verstanden, bedacht und kommuniziert werden kann, ist die Rede vom ‚Recht' unentrinnbar mit den Problemen seiner Erkennbarkeit und Erkenntnis belastet. Der hermeneutische Zirkel ist auch hier unabwendbar."

18 Zu diesem grundlegend: *Ast*, Grundlinien, S. 186 f. Vgl. auch: *Heidegger*, Sein, S. 148 ff.; *Gadamer*, Wahrheit, S. 270 ff.; *Betti*, Auslegungslehre, S. 216 ff., 613 ff. Zur Historiographie des hermeneutischen Zirkels, insb. auch zu den Leistungen Diltheys und Schleiermachers, *Gadamer*, Wahrheit. Auch für das Recht benennt die Hermeneutik „Bedingungen der Möglichkeit von Sinnverstehen", so selbst *Kaufmann*, Rez. Larenz, JZ 47 (1992), 191, 192.

19 Gegen die Dichotomie von Autorität und Vernunft, in der die negative Konnotation von Vorurteilen seit der Aufklärung begründet liegt, wendet sich *Gadamer*, Wahrheit, S. 256 ff., entschieden,.

20 *Gadamer*, Wahrheit, S. 251 ff.

21 Vgl. *Gadamer*, Wahrheit, S. 315.

gekennzeichnet[22]. Denn: „Als Suchen bedarf das Fragen einer vorgängigen Leitung vom Gesuchten her."[23]

Dieses Vorverständnis ist substantiell, weil es „im Zu-tun-haben mit der gleichen Sache entspringt"[24]. Gerade im Strafrecht formen Normtext (und Normbereich) die materielle Substanz der Strafrechtsnorm. Hier wird deshalb anhand einer nach Kategorien geordneten, rechtsphänomenologischen[25] Darstellung von Normtext und Normbereich ein erstes Bild der Auslandsbestechung gezeichnet. Dabei werden noch keine abschließenden Auslegungsergebnisse formuliert, sondern lediglich anhand der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften und mit Blick auf schon entschiedene Fälle Vorwegnahmen und Thesen gebildet.

Mit Blick auf die strafgesetzlichen Regelungen beinhaltet die Auslandsbestechung rechtsphänomenologisch folgende Aspekte: Zunächst wird die Auslandsbestechung als Bestechungsdelikt – also *als Korruptionsdelikt* im engeren Sinne – charakterisiert, und damit in das System der Bestechungsdelikte des deutschen Strafrechts eingeordnet (A.). In den Fokus gerät sodann die Lozierung im 15. Abschnitt „Straftaten im Amt", was Anlass ist, sie im Kontext der anderen Bestechungsdelikte (neben §§ 331 ff. StGB, auch §§ 299 ff. StGB und § 108e StGB, Art. 2 § 2 IntBestG) darzustellen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten aufzuzeigen und ihr Spezifikum *als Amtsträgerbestechungsdelikt* zu beleuchten (B.). Schließlich wird das deutsche Internationale Strafrecht relevant, weil es sich bei der Auslandsbestechung um ein *transnationales Delikt* handelt. So findet sich in § 5 Nr. 15 StGB eine strafanwendungsrechtliche Spezialregelung, die mit dem KorrBekG 2015 geändert wurde und nunmehr die deutsche Gerichtsbarkeit für bestimmte Fälle der Auslandsbestechung ausweitet (C.).

---

22 „Sprachliche wie inhaltliche Vorverständnisse müssen in ihrer produktiven Funktion als Bedingung und Voraussetzung von Verstehen allgemein wie vor allem auch in der Rechtsarbeit gesehen werden", *Müller/Christensen*, Methodik I, Rn. 271.

23 *Heidegger*, Sein, S. 5.

24 *Heidegger*, Sein, S. 279.

25 Im Sinne einer Beschreibung des bloßen Erscheinungsbildes.

A. Auslandsbestechung als Korruption

„Korruption" wird vom deutschen Strafgesetzbuch weder definiert noch überhaupt verwendet,[26] dennoch ist die Auslandsbestechung eng mit dem Begriff verknüpft (unter I. und II.).[27] Sie gehört dabei den Korruptionsdelikten im engeren Sinne an, denen gewisse Charakteristika gemein sind (unter III.).

I. Korruptionsbegriff in Rechtswissenschaft und Völkerrecht

Das Schlagwort „Korruption" ist im Zusammenhang mit der Auslandsbestechung allgegenwärtig. Internationale Konventionen, zu deren zentralen Regelungsgegenständen die Auslandsbestechung gehört, sind etwa das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen *Korruption*[28] oder das Strafrechtsübereinkommen über *Korruption* des Europarates[29]. Sogar der deutsche Gesetzgeber veränderte die strafrechtlichen Bestechungsbestimmungen sowohl 1997 als auch 2015 unter der Überschrift „Gesetz zur Bekämpfung der *Korruption*".[30] Auslandsbestechung scheint also vor allem eines zu sein: Korruption.

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive wird dementsprechend viel über „Das Korruptionsstrafrecht" geschrieben[31] – was Korruption tatsächlich ist, bleibt dabei jedoch mitunter im Unklaren.[32] Auch die zahlreichen anderen Disziplinen, die die Korruption zu ihrem Gegenstand erhoben ha-

---

26 HbWS-*Bannenberg*, 12. Kap., I. Korruption, Rn. 5; *Bannenberg/Schaupensteiner*, Korruption, S. 25.

27 Die primär sozialwissenschaftliche Konnotation des Begriffs soll nicht geleugnet werden.

28 United Nations Convention against Corruption (Hervorhebung CS).

29 Criminal Law Convention on Corruption, ETS Nr. 173 (Hervorhebung CS).

30 Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 19.08.1997, BGBl. 1997 I Nr. 58 S. 2038; Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 20.11.2015, BGBl. 2015 I Nr. 46 S. 2025. S. auch Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestehung (IntBestG) v. 10.09.1998, BGBl. 1998 II Nr. 37 S. 2327 (Hervorhebung CS).

31 Bspw.: *Schuster/Rübenstahl*, Probleme, wistra 2008, 201; *Sommer/Schmitz*, Korruptionsstrafrecht; *Geisler*, Korruptionsstrafrecht; genauso das BKA in seinem seit 2000 jährlich erscheinenden „Bundeslagebild Korruption", online abrufbar unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Korruption/korruption_node.html (zuletzt abgerufen am 8.10.2019).

32 *Niehaus*, Annäherungen, S. 55, 56; *Bannenberg/Schaupensteiner*, Korruption, S. 26; *Hettinger*, Strafrecht, NJW 1996, 2263, 2265.

ben, scheinen bei der Begriffsbestimmung auf ein Grundsatzproblem zu stoßen und verwenden viel Mühe auf die Definition.[33] Der Umgang mit Korruption bereitet also schon auf deskriptiver Ebene, beim (Sprach-) Verständnis, Schwierigkeiten.

II. Korruptionsbegriff der Strafgesetze

In Bezug auf die Rechtswissenschaft überrascht die Omnipräsenz des Korruptionsbegriffs. Denn Korruption ist zum einen ein besonders schwer zu fassendes Konzept und zum anderen kein Tatbestandsmerkmal der Auslandsbestechung. Eine angestrengte Definitionsfindung der Korruption aus dem Blickwinkel der Rechtswissenschaft ist deshalb artifiziell oder zumindest unfunktional.[34] Oder, in den Worten *Puppes*:

> „Definitionen im Recht dienen weniger dazu, die Begriffe exakter zu machen, als vielmehr, sie in einzelne Elemente zu zerlegen und die Beziehungen darzustellen, in denen sie zueinander stehen. Gelingt das nicht oder nicht vollständig, so hilft uns auch die Definition bei der Anwendung des Begriffes nicht weiter […]."[35]

Die Diskussion um gesetzesfremde Begriffe kann den Blick dafür verstellen, dass sie eigentlich verwendet werden, um mit den existierenden Normen in einem handhabbaren System zu arbeiten.[36] Ziel muss es also sein, den gesetzgeberischen Plan weiterzudenken, ohne über ihn hinwegzuden-

---

33 *Überhofen*, Korruption, S. 30 ff. Die "vielschichtigen Facetten des komplexen Realphänomens" versucht etwa der Sammelband Was ist Korruption?, hrsgg. v. *Peter Graeff/Jürgen Grieger* im Jahr 2012, aus dem Umfeld des Wissenschaftlichen Arbeitskreises Korruptionsforschung von Transparency International zu erhellen – allerdings wird auch hier der Mangel eines gemeinsamen begrifflichen Fonds konstatiert, *Grieger*, Einleitung, S. 3, 4.

34 Es fehlt der Kontext, in dem der Begriff entfaltet werden könnte; zum sog. „Sprachspiel" *Haft*, Rhetorik, S. 70.

35 *Puppe*, Schule, S. 78.

36 So birgt die ausführliche Darstellung des Korruptionsbegriffs in einer rechtswissenschaftlichen Monographie die Gefahr, für den Untersuchungsgegenstand wenig hilfreich zu sein, s. etwa *Geisler*, Korruptionsstrafrecht, S. 57 („Dabei ist die Vielfältigkeit des Phänomens deutlich geworden, die die Entwicklung eines echten, klar umrissenen juristischen Korruptionsbegriffs unmöglich macht"), vgl. aber auch *Überhofen*, Korruption, S. 51, der zwischen Korruption und Korruptionstatbeständen unterscheidet.

ken.[37] Notwendige Bedingung hierfür ist, dass ein Wort erst dann zum dogmatischen Begriff wird, wenn die Fülle eines gesetzlichen Zusammenhangs, in dem – und für den – ein Wort gebraucht wird, insgesamt in das eine Wort eingeht.[38] Dazu muss die Rückbindung an das Gesetz stets gewährleistet sein.[39] Im Folgenden soll „Korruption" deshalb schlicht synonym mit den vom deutschen Strafrecht erfassten Bestechungsdelikten verwendet werden. Zum Grundverständnis sei auf *Saligers* Begriffsverwendung hingewiesen:[40] Dieser unterscheidet zwischen Korruptionsstrafrecht im engeren und weiteren Sinne. Zur ersten Kategorie zählt er die Tatbestände, die ausdrücklich und unmittelbar die Korruptionsbekämpfung bezwecken. Unter den weiten Begriff fasst er dagegen alle Strafvorschriften, die „entweder selbst Korruptionselemente enthalten oder typische Begleitdelikte der Korruptionsdelikte im engeren Sinne sind", namentlich: § 266 StGB, § 263 StGB, § 261 StGB, §§ 267 ff. StGB, § 331 HGB, § 370 AO und § 31d Parteiengesetz.[41] Das Korruptionsstrafrecht im engeren Sinne sind die Bestechungstaten: neben solchen im öffentlichen Sektor (§§ 331 ff. StGB) auch die im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen (§§ 299 ff. StGB) und die im politischen Kontext (§ 108b StGB, § 108e StGB).[42] Die Auslandsbestechung gehört als Teil der Bestechungstaten nach §§ 331 ff. StGB zu diesem „Herz der Korruptionstaten".

Der (deutsche) Gesetzgeber[43] nimmt das amorphe Gebilde der Korruption ohne Tatbestandsbezug und damit ohne Notwendigkeit immer wieder in Bezug, etwa im Titel des Änderungsgesetzes oder in der Gesetzesbegrün-

---

37 Hierzu vertieft unten unter 2. Kap. C.2.b. Dies ist schwierig, wenn man die einschlägigen Gesetzestexte nicht (im Detail) studiert, anders etwa: *Nichols*, Myth, Cornell Int'l L.J. 33 (2000), 627, 629: „Because statutory definitions of bribery differ, the global understanding of bribery is more easily understood when bribery is discussed in general rather than legal terms."

38 Anlehnung an: *Koselleck*, Einleitung, S. XXII: „Ein Wort wird (...) zum Begriff, wenn die Fülle eines politisch-sozialen Bedeutungszusammenhangs, in dem – und für den – ein Wort gebraucht wird, insgesamt in das eine Wort eingeht."

39 Eine interessante Studie zur Vermeidbarkeit dogmatisch-rechtkonstruktiver Rechtsfiguren durch schlichte Gesetzesanwendung findet sich für das Anwartschaftsrecht bei *Mülbert*, Anwartschaftsrecht, AcP 202 (2002), 912, 949: „Ganz im Gegenteil findet diese [gesetzliche] Rechtsfigur klar den Vorzug, wenn sich juristische Theoriebildung auch gegenüber Kriterien wie Einfachheit, Systemverträglichkeit und Tauglichkeit zur Systembildung bewähren soll."

40 *Saliger*, FS Kargl, S. 493, 494.

41 *Saliger*, FS Kargl, S. 493, 494.

42 So auch HbWS-*Bannenberg*, 12. Kap., I. Korr., Rn. 5.

43 Zum „Gesetzgeber" als Metapher, s.u., 2. Kap.C.IV.

dung.[44] Im ersten Zugriff wirkt das rein symbolisch und verdient deshalb an späterer Stelle Beachtung und Analyse.[45] Die zu untersuchende These ist, dass der Gesetzgeber die Steigerung einer (sprachlichen) Unklarheit in Kauf nimmt, um sich rechtspolitisch den „Kampf gegen die Korruption" auf die Fahnen schreiben zu können.[46]

III. Gemeinsamkeiten der Korruptionsdelikte ieS.

1. Im Fokus von Gesetzgeber und Gesellschaft

Gemeinsam ist den Bestechungsdelikten, dass sie in den letzten Jahren besonders großes gesellschaftliches und legislatives Interesse geweckt haben. Ehedem waren nicht nur Auslandsbestechungsdelikte nicht strafbar,[47] auch Zahlungen im Nachgang einer Amtshandlung (sog. Dankeschön-Zahlungen) waren strafrechtlich nicht erfasst, Bestechungshandlungen im Gesundheitswesen konnten nur ausschnittsweise sanktioniert werden[48] und die Mandatsträgerbestechung war nur eingeschränkt geregelt.[49] All dies ist jetzt anders. In dieser Strafrechtsexpansion wird ein Wertewandel hin zur Wichtigkeit von Korruptionsschutz gesehen.[50]

---

44 So auch zuvor schon die Vereinten Nationen: Wenngleich namensgebend für die „United Nations Convention Against Corruption", wird der Begriff „Korruption" in der Konvention nicht definiert und findet sich auch nicht als Tatbestandüberschrift (anders als etwa in dem Europaratsübereinkommen), hierzu vertieft: UNCAC-*Spörl*, Art. 2.

45 Unten unter 4. Kap. A.III.

46 Hinzu kommt freilich, dass sich unter einen solchen *Umbrella Term* auch Tatbestände fassen lassen, die eine andere Struktur (§§ 265a, 265d StGB) oder Zielsetzung (§ 299 StGB) haben.

47 Hierzu detaillierter unter B.I.1.

48 Die §§ 299, 331 ff. StGB waren tlw. anwendbar. Umfassend erst seit dem Gesetz v. 30.05.2016 – BGbl. I 2016 Nr. 25 v. 03.06.2016, S. 1254.

49 Hierzu unten unter B.II.2.

50 Vgl. etwa BR-Drs., 298/95-Beschluss, Anl., 3f. und 19 mit BT-Drs. 7/550, 274. Etwas anders aber der bayerische Vorschlag, BR-Drs. 571/95, Anl., 3 und 17 f. sowie der Vorschlag des Landes Berlin, BR-Drs. 198/95, Anl., 2 und 11 f. Siehe auch den Regierungsentwurf v. 19.6.1996 (BR-Drs. 553/96 und inhaltsgleich als Koalitionsentwurf in BT-Drs 13/5584) und das KorrBekG.

2. Die Unrechtsvereinbarung

Vor allem haben die Bestechungsdelikte der drei Sphären, öffentliche Verwaltung (§§ 331 ff. StGB), Privatwirtschaft (§§ 299 ff. StGB) und Politik (§ 108e StGB), ein gemeinsames Charakteristikum. Dieses „Kernstück“[51] aller Bestechungsdelikte ist die *Unrechtsvereinbarung*,[52] auf die sich die Tathandlungen beziehen: In einer Dreieckssituation vereinbaren zwei Personen ein Gegenseitigkeitsverhältnis.[53] Hier werden die Vorteilsgewährung des einen und das Tätigwerden des anderen gekoppelt, sodass die den anderen verpflichtenden Interessen von „Dritten“, einer Personengesamtheit oder der Allgemeinheit ausgekoppelt werden. Dieser substanzielle Gehalt der Normen findet seinen Ausdruck in dem jeweiligen Wortlaut („für“, „als Gegenleistung dafür“) und ist deshalb ein gesetzlich rückgebundener, dogmatischer Begriff, kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal.[54] Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Unrechtsvereinbarung ist die besondere Stellung des Vorteilsgebers oder -nehmers bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes[55] oder Mandats,[56] eines Heilberufs[57] oder eine Tätigkeit als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens.[58] Die konkreten Anforderungen unterscheiden sich dabei nicht nur

---

51 BGHSt 53, 6, 14 „Kernstück“.

52 Richtungsweisend: BGHSt 15, 88, 97 mit Hinweis auf Binding; vgl. zur Unrechtsvereinbarung auch: BGHSt 15, 239, 241 f., 249; 15, 352, 355; BGHSt 39, 45, 46, 56; BGH NStZ 1994, 488, 489; BGH NStZ 1999, 561 mwN. („in ständiger Rechtsprechung“); BGH NStZ 2000, 319 f.; BGH NStZ 1984, 24; BGH NStZ 2001, 425, 426; BGH NStZ 2005, 692, 693 (jeweils zu § 331 aF); BGHSt 33, 336, 339 (zu § 108 b Abs. 1); BGH NJW 1991, 367, 370 f. (zu § 12 UWG aF); BGHSt 53, 6; BGH NJW 2006, 3290 (3298). BT-Drs. 18/6446, 18; LK-*Sowada*, § 331 Rn 64 ff.; NK-*Kuhlen*, § 331 Rn. 19; NK-*Dannecker/Schröder*, § 299a Rn. 31; *Dann/Scholz*, Teufel, NJW 2016, 2077, 2078; *Rengier*, BT II, S. 565; *Schünemann,* FS Otto 2007, S. 777, 784. Stattdessen für die Verwendung des Terminus „korruptive Konnexität“, die im Wesentlichen dasselbe umschreibt: AnwK-*Sommer* § 331 Rn . 32.

53 „Die Annahme einer Unrechtsvereinbarung scheidet aus, wenn auf der einen oder anderen Seite - der des Vorteilsgebers oder des Amtsträgers - der Wille fehlt, daß der Vorteil dem Beamten als Gegenleistung für eine Diensthandlung zufließen soll“ (BGH NJW 1993, 1085, 1086), s. auch: BGHSt 10, 237, 241; RGSt 65, 52, 53; RG HRR 1940, Nr. 195; a.A. SchSch-*Cramer*, § 331 Rn. 6, 29.

54 *Kuhlen*, Tathandlungen, NStZ 1988, 433, 433; *Rengier*, BT II, S. 565; a.A.: *Letzgus*, Begriff, NStZ 1987, 309, 311.

55 §§ 331 ff. StGB.

56 § 108e StGB.

57 §§ 299a, 299b StGB.

58 § 299 StGB.

nach den verschiedenen Sphären, sondern bei den Amtsträgerbestechungsdelikten auch innerhalb derer. § 335a StGB verweist auf die §§ 332-334 (ggf. mit § 335) StGB. Für die §§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB sind die Voraussetzungen an die Unrechtsvereinbarung gelockert, sodass es lediglich einer inhaltlichen Verknüpfung von Vorteilsgewährung und Dienstausübung bedarf,[59] dagegen ist für §§ 331 Abs. 2, 332, 333 Abs. 2 und 334 StGB weiterhin der Konnex zu einer konkreten, hinreichend bestimmten, Amts- bzw. Richterhandlung notwendig.[60] Genauso verhält es sich bei den §§ 299 ff. StGB.[61] Demgegenüber bedarf es für § 108e StGB einer „enge[n] Kausalbeziehung" ,[62] einer „inneren Verknüpfung"[63] zwischen Einflussnahme auf den Mandatsträger und dessen Handlung, sodass höhere Anforderungen an den Erklärungswert des Mandatsträgers zu stellen sind.[64]

Der folgende Fall soll das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung (in der Exekutiven) exemplifizieren:

> ***Fall:*** *Bäuerin A möchte einen Schweinemaststall für 100 Schweine in 20 Metern Entfernung zu einer Bäckerei in einem Dorfgebiet errichten. B ist die zuständige Beamtin des örtlichen Bauamts und kündigt in einem Gespräch mit A an, die Baugenehmigung nur unter Immissionsschutzauflagen erteilen zu können, um dem Rücksichtnahmegebot gem. § 15 BauNVO Rechnung zu tragen.*[65] *A scheut die Kosten zur Umsetzung der Auflagen (z.B. Unterdrucklüftung mit hohem Kamin) und zieht einen Umschlag mit Geldscheinen im*

---

59 Seit dem KorrBekG 1997, hierzu BT-Drs. 13/8079, 15: „Mit dieser Formulierung wird klargestellt, daß weiterhin eine Beziehung zwischen der Vorteilsannahme und den Diensthandlungen des Amtsträgers bestehen muß. Lediglich eine hinreichend bestimmte Diensthandlung als ‚Gegenleistung' muß nicht mehr nachgewiesen werden." Judikatur: BGHSt 49, 275, 280 f.; BGHSt 53, 6, 13 ff.; BGHSt 49, 275, 294: „erforderliche Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Vorteil und Dienstausübung".

60 K/N/P-*Kuhlen*, § 331 Rn. 19; *Schlösser/Nagel*, Werbung, wistra 2007, 211, 212.

61 DDKR-*Bannenberg*, § 299 Rn. 12; NK-*Dannecker*, § 299 Rn. 64 ff.; *Pfaffendorf*, Erfordernis, NZWiSt 2016, 8; *Heuking/Coelln*, Neuregelung, BB 6/2016, 323, 328 f. Für §§ 299a, 299b StGB ausdrücklich: BT-Drs. 18/6446, 18. S. auch Leitner/Rosenau-*Gaede*, § 299a Rn. 54 f.; *K. Schröder*, Bestechung, FD-StrafR 2010, 301355 (beck-online); zur a.F. ausführlich: MüKo-*Krick*, § 299 Rn. 24 ff.

62 BT-Drs.18/476, 7.

63 NK-*Kargl* § 108e Rn. 23.

64 Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses: BT-Drs. 18/607, 8. Kritisch zu dieser Ausgestaltung der Unrechtsvereinbarung: *Hoven*, Entwicklungen, NStZ 2015, 553, 554. *Kubiciel/Hoven*, Bestechung, NK 2014, 339, 348 ff.

65 Nach OVG NRW, BauR 2003, 1850, indem es freilich nur um die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung unter dem Gesichtspunkt von § 15 BauNVO ging.

Wert von 3000 € aus ihrer Aktentasche sowie die Augenbrauen hoch und überreicht den Umschlag B. B nickt wissend und nimmt den Umschlag entgegen. In der Folge erlässt sie eine auflagenlose Baugenehmigung für den Schweinestall, der, einmal errichtet, olfaktorisch stark belastend ist und so die Lebensqualität im Dorf einschränkt.

Die „Gesamtschau der äußeren Indizien"[66] ergibt hier, dass es einen, wenngleich konkludenten,[67] Konsens zwischen A und B gab, nach dem die Zahlung der 3000 € in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zur konkreten Entscheidung der B im Baugenehmigungsverfahren der A steht. B ist als Beamtin der Baubehörde dazu verpflichtet, über den Antrag der A ermessensfehlerfrei zu entscheiden und die divergierenden Interessen der Schweinebäuerin mit denen ihrer Nachbarn, insbesondere dem Bäcker, in Ausgleich zu bringen. Indem sie die Interessen der A priorisiert verletzt sie ihre Dienstpflicht und wird zur „Dienerin zweier Herren".[68] Sie schadet so ganz konkret den übrigen Dorfbewohnern und darüber hinaus abstrakt auch ihrem Amt (worauf später noch einzugehen sein wird).

3. Heimlichkeit und Intransparenz

Wie im Schweinestall-Fall so agieren bei allen Bestechungsdelikten mindestens zwei kollusiv handelnde Akteure im Geheimen, um ihre Interessen mithilfe einer Unrechtsvereinbarung gegen die anderer durchzusetzen.[69] Heimlichkeit ist darum der Nährboden korrupter Strukturen. Präventionsmaßnahmen zielen deshalb häufig auf Transparenzsteigerung, etwa durch klare Teilung von Verantwortungsbereichen, Dokumentationspflichten, das Vier-Augen-Prinzip sowie reglementierte und nachvollziehbare Ent-

---

66 BGH NStZ-RR 2007, 309, 310; vgl. auch: BGH NStZ 2014, 323, 324 f.

67 BGHSt 39, 45, 46; 15, 239, 249;. *Gaede* weist diesbzgl. auf die Schwierigkeit des Nachweises hin: Leitner/Rosenau-*Gaede* § 299 Rn. 59.

68 Dazu *Kindhäuser*, Voraussetzungen, ZIS 2011, 461, 463 ff.; *Saliger*, FS Kargl, S. 493, 496 ff.; Leitner/Rosenau-*Gaede* § 299 Rn. 8; dagegen auf einen regelwidrigen Tausch von Vorteilen abstellend: *Volk*, GS Zipf, S. 419, 421 ff., allerdings selbstkritisch: S. 424 ff.); HbW-*Rönnau*, III. Teil, 2. Kap., Rn. 5 (S. 280) mwN; *Pragal*, § 299, ZIS 2006, 63 (71 ff.); *Walther*, Korruptionsstrafrecht, Jura 2010, 511, 512.

69 Von einem Fremdschädigungsdelikt ist etwa auch beim bloßen Anbieten eines Vorteils auszugehen, weil es auch hier einer (zumindest angestrebten) Übereinkunft zwischen Amtsträger und Vorteilszuwender bedarf, s. *Fischer*, § 333 Rn. 7, § 331 Rn. 21.

scheidungsmechanismen. So soll eine Unrechtsvereinbarung zwischen zwei Personen von vornherein verhindert werden.

4. Kein gemeinsamer Tatbestandszweck

Regelmäßig wird die Unrechtsvereinbarung als „Wesen der Bestechungsdelikte“[70] bzw. als „Kern des Bestechungsunrechts“[71] beschrieben. Das kann irreführend sein, weil die Unrechtsvereinbarung als solche keine Aussage über das Rechtsgut des jeweiligen Tatbestandes zulässt.[72] Sie kennzeichnet einen Teil des modus operandi, charakterisiert aber nicht vollständig das Unrecht der Tat. Zwar ist die Unrechtsvereinbarung allen Korruptionsdelikten ieS. gemein, aber nicht jede regelwidrige Verknüpfung von Vorteil und Gegenleistung in einem Äquivalenzverhältnis, also jeder Loyalitätsbruch, erscheint strafwürdig; dies gilt insbesondere für den Bereich der Privatwirtschaft.[73]

Die Unrechtsvereinbarung prägt also korruptes Verhalten (in ihr wird das den Bestechungsdelikten eigene „Korruptionsunrecht“ verwirklicht). Mit einem entsprechenden Rechtsgut „Korruptionsfreiheit“ ließen sich aber die beschriebenen Unterschiede zwischen den einzelnen Bestechungstatbeständen, insbesondere die verschiedenen Anforderungen an die Unrechtsvereinbarungen, sowie die unterschiedlichen Strafrahmen kaum erklären.[74] Die Korruptionsdelikte ieS. müssen eine weitergehenden Schutz bezwecken,[75] den die in der Unrechtsvereinbarung aufeinander bezogenen Tathandlungen beeinträchtigen. Die Strafbedürftigkeit und -würdigkeit muss sich folglich aus dem (gesondert zu ermittelnden)[76] *Zweck*[77] des jeweiligen Bestechungstatbestandes ergeben. Dieses Kapitel hat also die Auslandsbestechung als Korruptionsdelikt skizziert – die Suche nach dem Tatbestandszweck der Auslandsbestechung steht aber noch bevor.

---

70 *Rengier*, BT II, S. 565.
71 *Schünemann*, FS Otto 2007, S. 777, 784 mit Hinweis auf BGHSt 49, 294.
72 So auch Leitner/Rosenau-*Gaede*, § 299 Rn. 8 f., der deshalb von einem „[r]echtsgutsabhängige[n] Schutz vor Korruptionsunrecht“ spricht.
73 Hierzu unten unter B.II.2.
74 Hierzu vertieft unten: 4. Kap. C.I.; vgl. auch Leitner/Rosenau-*Gaede*, § 299 Rn. 8 f.
75 Auch Leitner/Rosenau-*Gaede*, § 299 Rn. 8 f.
76 Hierzu unten im 3. und 4. Kap., jeweils unter C.
77 Zum Begriff: 2. Kap. C.II. und V.

B. Auslandsbestechung als Amtsträgerbestechungsdelikt

Der Fokus auf die Auslandsbestechung wird nun verengt: vom Korruptionsdelikt hin zum Verwaltungsbestechungstatbestand.

Die von § 335a StGB erfassten Bestechungstaten setzen das Handeln eines „ausländischen oder internationalen Bediensteten" voraus. Diese Bediensteten zeichnen sich durch ihre besondere Nähe zu staatlichem Handeln aus und sind deshalb der öffentlichen Sphäre zuzuordnen.[78] Die Auslandsbestechung gehört zu den §§ 331 ff. StGB; diese Kategorie der Amtsträgerbestechungsdelikte gründet in der Grundunterscheidung zwischen staatlicher und privater Sphäre bzw. staatlichem und privatwirtschaftlichem Handeln. Dies ist deshalb interessant, weil die Auslandsbestechung gleichzeitig häufig im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlich ausgeschriebener Projekte anzutreffen ist, also auf der Schnittstelle zwischen öffentlichem Bereich (als Auftraggeber für Güter oder Dienstleistungen) und privatem Bereich (als Anbieter derselben) liegt.[79] Die Unterscheidung zwischen den beiden Sphären ist dennoch nicht nur für das StGB zentral. Auch jenseits dessen ist diese, für das Verhältnis von Staat und Gesellschaft grundlegende, Differenzierung verbreitet und führt zu einer Akzentuierung von Bestechungshandlungen im staatlichen Bereich. Die Weltbank etwa[80] definiert Korruption sogar als

> „the abuse of public office for private gain"[81]

---

78 Im Detail B.II.-III.

79 *Lewis/Das Nair*, Fighting Corruption, OECD DAF/COMP/GF(2014)1, S. 3, online verfügbar unter https://one.oecd.org/document/DAF/COMP/GF(2014)1/en/pdf (zuletzt abgerufen am 8.10.2019). Das öffentliche Vergabewesen produziert einen Großteil der *Grand Corruption*.

80 Er ist auch den folgenden Definitionen gemein, die Korruption beschreiben als "the sale by government officials of government property for personal gain" (*Shleifer/Vishny*, Corruption, Quarterly Journal of Economics 108 (1993), 599) bzw. „an illegal payment to a public agent to obtain a benefit that may or may not be deserved in the absence of payoffs" (*Rose-Ackerman*, Harmful, S. 353, 353). Wenngleich es scheint, als hätten *Rose-Ackerman/Palifka*, Corruption, S. 7 ff. diese Definition aufgegeben, so konzentrieren sie weiterhin ausschließlich auf den öffentlichen Bereich (s. S. 11).

81 *The World Bank*, Helping Countries Combat Corruption, 1997, S. 8, online verfügbar unter: http://www1.worldbank.org/publicsector/anticorrupt/corruptn/corrptn.pdf (zuletzt abgerufen am 8.10.2019).

und rückt so die Korruption im öffentlichen Bereich in den Fokus.[82] Damit steht sie in Tradition zu der 1967 von dem US-amerikanischen Politologen *Joseph Nye* formulierten Begriffsbestimmung:

> "behavior which deviates from the formal duties of a public role because of private-regarding (personal, close family, private clique) pecuniary or status gains; or violates rules against the exercise of certain types of private-regarding influence".[83]

Diesem „*public office*-Zentrismus" entspricht, dass Bestechungsdelikte im nationalen Bereich, also unter Beteiligung eigener Amtsträger, weltweit unter Strafe stehen,[84] wohingegen sich im privaten Sektor ein deutlich heterogeneres Bild ergibt – und zwar nicht nur in Bezug auf die Fassung der einzelnen Straftatbestände, sondern auch hinsichtlich ihrer Existenz.[85] Bezüglich der Delikte mit Auslandsbezug kann man in den maßgeblichen internationalen Korruptionskonventionen auch einen Schwerpunkt hin zu den Amtsträgerbestechungstatbeständen ausmachen.[86]

Um diese Unterschiede zu erklären, wird im Folgenden die Auslandsbestechung als Amtsträgerbestechungsdelikt untersucht. Dazu erfolgt als erstes eine Einordnung in das System der §§ 331 ff. StGB (I.). Hierbei werden auch die Änderungen durch das KorrBekG 2015 erklärt und ein Überblick über die EU-Bestechung und die Auslandsbestechung ieS. gegeben. Sodann werden (unter II.) die §§ 331 ff. StGB von den gesetzlichen Bestimmungen der Bestechungsdelikte im privatwirtschaftlichen Bereich, §§ 299 ff. StGB, abgegrenzt (1.) sowie Amtsträger von Mandatsträgern unterschieden (2.). Hieraus folgt, dass privatwirtschaftliches und staatliches Handeln konzeptuell verschiedenartig ist (III.). Aus diesen Betrachtungen des materiellen Kerns der Auslandsbestechung als Amtsträgerbestechungsdelikt ergeben sich wesentliche Fragen für die weiteren Untersuchungen (IV.).

---

82 *The World Bank*, Helping Countries, S. 8: „The definition adopted by the Bank is not original. It was chosen because it is concise and broad enough to include most forms. Like most other definitions, it places the public sector at the center of the phenomenon." Sie lehnt sich insb. an die TI-Definition an.

83 *Nye*, Corruption, American Political Science Review 1967, 412, 419; hierzu auch: *Gardinier*, Corruption, S. 21, 22: „All probably would agree with Nye's emphasis on public roles." *Bacio Terracino*, Framework, S. 81: „all corrupt acts inherently involve a public official".

84 *Androulakis*, Globalisierung, S. 65.

85 *Boles*, Faces, Mich. J. Int'l L. 35 (2014), 673, 674 f.; *Eser*, Preface, S. 7.

86 Hierzu unten unter III.2.a.

I. Auslandsbestechung im System der §§ 331 ff. StGB

Die §§ 331-334 StGB setzen als Geber oder Nehmer voraus:

- einen Amtsträger, einen Europäischen Amtsträger oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten (§§ 331-334, jeweils Abs. 1, StGB) bzw.
- einen Soldaten der Bundeswehr (§§ 333 Abs. 1, 334 Abs. 1 StGB)[87] oder
- einen Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter (§§ 331-334, jeweils Abs. 2, StGB).

Die §§ 331-334 StGB sind dabei wie folgt geordnet: §§ 331, 332 StGB enthalten die Tatbestände der passiven Delikte, Vorteilsannahme und Bestechlichkeit; §§ 333, 334 StGB die aktiven Taten, Vorteilsgewährung und Bestechung. Bestechung und Bestechlichkeit setzen gegenüber der Vorteilsgewährung und -annahme die Pflichtwidrigkeit der dienstlichen oder richterlichen Handlung voraus. § 335a StGB verweist auf die §§ 331 ff. StGB und erweitert den personellen Anwendungsbereich um „ausländische und internationale Bedienstete". Damit sind die Amtsträgerbestechungsdelikte mit Auslandsbezug seit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption 2015 (KorrBekG 2015)[88] im Wesentlichen[89] in das System der §§ 331 ff. StGB eingebettet (hierzu unter 1.).

In dieser Arbeit wird „Auslandsbestechung" im Bemühen um eine leichte sprachliche Fassung als Sammelbegriff für die aktiven und passiven Bestechungsdelikte unter Beteiligung sowohl von europäischen Amtsträgern (hier sog. EU-Bestechung, hierzu unter 2.) als auch von ausländischen und internationalen Bediensteten (auch Auslandsbestechung ieS., hierzu unter 3.) verwendet, sofern sich nicht ein Spezielleres aus dem jeweiligen Kontext ergibt.

---

87 Für Soldaten gilt im Übrigen § 48 WStG als lex specialis, eingehend: *Möhrenschlager*, Erweiterung, NZWehrR 1980, 81.

88 Gesetz zur Bekämpfung der Korruption v. 20.11.2015, in Kraft seit 26.11.2015, BGBl. 2015 I, S. 2025.

89 Als materielle Norm verbleibt lediglich § 2 im Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (IntBestG), die Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit dem internationalen geschäftlichen Verkehr. Diese Norm wäre vorzugswürdig in den Kontext des § 108e StGB oder des § 299 StGB einzuordnen; so auch *Gaede*, Gutachten, S. 21 f.

1. Kernstrafrecht seit dem KorrBekG 2015

Die Verortung der Auslandsbestechung im System der §§ 331 ff. StGB ist jungen Datums. Während Bestechungshandlungen nationaler Amtsträger seit jeher im deutschen Strafrecht unter Strafe gestellt sind,[90] fand eine Kriminalisierung der Auslandsbestechung erst mit dem „Gesetz zu dem Protokoll v. 27.9.1996 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU" (EUBestG)[91] und mit der Ratifizierung des OECD-Bestechungsübereinkommen v. 17.12.1997 durch das „Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung" (IntBestG)[92] statt.[93] Ein erster Schritt war gemacht. Allerdings wurden die europäischen und internationalen Vorgaben schlicht in nationale Gesetze transformiert. Folglich waren die Bestechungsdelikte mit Auslandsbezug durch eine stark fallgruppenorientierte Regelung in den Nebengesetzen charakterisiert.[94] Diese Rechtslage beseitigte das KorrBekG 2015 zugunsten einer stärkeren Systematisierung, indem es Vorschriften aus den Nebengesetzen des IntBestG und EUBestG, aber auch des NATO-Truppen-Schutzgesetzes und des IStGH-Gleichstellungsgesetz in das „organische" Kernstrafrecht[95] transferierte.[96]

---

90 Das Allgemeine Preußische Landrecht (ALR), der Vorläufer des StGB, regelte die Amtsträgerbestechungsdelikte im 8. Abschnitt „Von den Verbrechen der Diener des Staates", des II. Theils, Zwanzigster Titel, §§ 360, 361. Vertieft, s.u. unter III.1.a.; *Hattenhauer*, Landrecht, S. 685, 687; *Temme*, Critik II, S. 400; hierzu: *Adamski*, Konzeption, S. 27 ff.

91 BGBl. 1998 II Nr. 37, S. 2340, vgl. Regierungsentwurf in BT-Drs. 13/10424.

92 BGBl. 1998 II Nr. 37, S. 2327, vgl. Regierungsentwurf in BT-Drs. 13/10428. Diese Ratifizierung erfolgte im Eilverfahren gem. Art. 76 Abs. 2 S. 4 GG, sodass Deutschland die Konvention besonders schnell umsetzte (als Dritter von 34 Unterzeichnerstaaten), *Androulakis*, Globalisierung, S. 373.

93 *Dölling*, Neuregelung, ZStW 112 (2002), 334, 351.

94 MüKo-*Korte,* § 331 Rn. 28; *ders.*, Einsatz, wistra 1999, 81, 88; *Walther*, Korruptionsstrafrecht, Jura 2010, 511, 519; *Wolf*, Internationalisierung, ZRP 2007, 44, 45.

95 *Tiedemann*, Reform, ZRP 1970, 254, 260 beschreibt die Strafnormen im Nebenstrafrecht als unorganisch. Hierzu auch unten unter 3. Kap. B.I.

96 BT-Drs. 18/4350, 13. Stellungnahmen hierzu (statt aller): BRAK, Stellungnahme, online verfügbar unter https://mieterschutz.bund.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2014/Downloads/09012014_Stellungnahme_BRAK_RefE_Bekaempfung_Korruption.pdf;jsessionid=08A3A679FC8399969D4A32EC67FFB68F.1_cid289?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 8.10.2019), *Brockhaus/Haak*, Änderungen, HRRS 2015, 218; *Gaede*, Gutachten; *Kubiciel/Spörl*, Gesetz, KPKp 4/2014; *Schünemann*, Niedergang, ZRP 2015, 68: vgl. zum inhaltsgleichen Gesetzesentwurf 2007 (BT-Drs. 16/6558): *Wolf*, Internationalisierung, ZRP 2007, 44; vgl. auch *Schuster/Rübenstahl*, Probleme, wistra 2008, 201; *Walther*, Korruptionsstrafrecht, Jura 2010, 511.

§ 335a StGB[97] wurde dafür neu geschaffen. Er überführt die Regelungen aus dem EUBestG und IntBestG bezüglich ausländischer und internationaler Bediensteter in das StGB. § 335a StGB nimmt als Gleichstellungs- bzw. Verweisungsnorm für bestimmte Personengruppen Regelungen der §§ 331-334 StGB in Bezug. Diese Regelungstechnik unterscheidet sich von der für die Europäischen Amtsträger iSd. neugeschaffenen § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB, die direkt dem personellen Anwendungsbereich der §§ 331 ff. StGB unterfallen.

Seit dem KorrBekG 2015 sind die Europäischen Amtsträger sowie die ausländischen und internationalen Bediensteten Teil des Systems der §§ 331 ff. StGB. Durch die nunmehr exponierte Stellung der Auslandsbestechung im StGB wird die Tatbestandsbekanntheit erhöht[98] und ihre Bedeutsamkeit unterstrichen. Vor allem aber haben vereinheitlichte und systematisierte Regelungen im Kernstrafrecht grundsätzlich das Potenzial, die Rechtsklarheit zu steigern.[99] Dieses können sie indes nur entfalten, wenn sie sich auch materiell in das System einordnen lassen, in das sie verortet wurden.

2. EU-Bestechung, §§ 331 ff. StGB iVm. § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB

Europäische Amtsträger bilden in den §§ 331 ff., jeweils Abs. 1, StGB eine Trias mit den deutschen Amtsträgern und den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten. Die Bezugnahme auf diese drei Personengruppen als Vorteilsgeber bzw. -nehmer geschieht durchweg einheitlich und unterschiedslos. Damit sind die Europäischen Amtsträger „in gleichem Umfang" erfasst wie die (deutschen) Amtsträger.[100]

Seit dem KorrBekG 2015 sind sie sogar ebenfalls im Allgemeinen Teil definiert. Die Legaldefinition in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB entlehnt Definitionselemente aus dem ehemaligen Art. 2 § 1 EUBestG, insbesondere Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b, Nr. 2 lit. b und c, Abs. 2 EUBestG.[101] Dies bewirkt

---

97 *Wolf*, Internationalisierung, ZRP 2007, 44, 45, der hervorhebt, dass es wichtig sei, die Auslandsbestechung nicht mehr mit „Minimallösungen" im Nebenstrafrecht zu regeln.

98 *Tiedemann*, Reform, ZRP 1970, 254, 260.

99 Der Normenkontrollrat „begrüßt die mit der Eingliederung von Nebenstrafrecht ins StGB verbundene Rechtsvereinfachung und Verbesserung der Rechtsklarheit", BT-Drs. 18/4350, 28, 29.

100 BT-Drs. 18/4350, 17.

101 BT-Drs. 18/4350, 18.